

(Übersetzung)

Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens

Beschluss III/1 Änderung des Wasserübereinkommens

Die Tagung der Vertragsparteien –

in der festen Überzeugung, dass die Zusammenarbeit der Anrainerstaaten von grenzüberschreitenden Wasserläufen und internationalen Seen zu Frieden und Sicherheit sowie zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft beiträgt und somit zum Wohle aller ist,

in der Absicht, die Zusammenarbeit in Flussgebieten weltweit zu fördern und ihre Erfahrungen mit anderen Regionen der Welt zu teilen,

in dem Wunsch, es daher außerhalb der UNECE-Region gelegenen Staaten zu ermöglichen, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, wie es bereits im Rahmen anderer UNECE-Umweltübereinkommen (z. B. des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) sowie im Rahmen des Protokolls über die zivilrechtliche Haftung und den Ersatz bei Schäden, die durch die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen auf grenzüberschreitende Gewässer verursacht werden, vorgesehen ist –

1. beschließt die folgenden Änderungen des Übereinkommens:

a) In Artikel 25 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Jeder nicht in Absatz 2 genannte Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann dem Übereinkommen mit Genehmigung der Tagung der Vertragsparteien beitreten. In seiner Beitrittsurkunde erklärt dieser Staat, dass die Tagung der Vertragsparteien den Beitritt zum Übereinkommen genehmigt hat, und gibt das Datum des Tages an, an dem die Genehmigung erteilt wurde. Ein Beitrittsersuchen eines Mitglieds der Vereinten Nationen wird im Hinblick auf die Genehmigung von der Tagung der Vertragsparteien nicht geprüft, solange dieser Absatz nicht für alle Staaten und Organisationen, die am 28. November 2003 Vertragsparteien des Übereinkommens waren, in Kraft getreten ist.“;

die übrigen Absätze werden entsprechend neu nummeriert;

b) in Artikel 26 Absatz 3 wird nach „in Artikel 23“ der Zusatz „oder in Artikel 25 Absatz 3“ eingefügt;

2. ruft die Vertragsparteien des Übereinkommens auf, ihre Urkunden über die Annahme der Änderung schnell zu hinterlegen;

3. ruft die Staaten oder Organisationen, die das Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen, eindringlich auf, gleichzeitig die obenstehende Änderung zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen;

4. ermutigt außerhalb der UNECE-Region gelegene Staaten, insbesondere an diese Region angrenzende Staaten, dem Übereinkommen beizutreten und zu diesem Zweck um die Genehmigung durch die Tagung der Vertragsparteien zu ersuchen;

5. lädt interessierte Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ein, an ihren Sitzungen als Beobachter teilzunehmen und sich an den Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms des Übereinkommens zu beteiligen;

6. lädt an die UNECE-Region angrenzende Staaten, die dies nicht bereits getan haben, ein, im Einklang mit Teil II des Übereinkommens unverzüglich mit den UNECE-Anrainerstaaten eine technische Zusammenarbeit aufzunehmen und zweiseitige oder mehrseitige Übereinkünfte zu schließen.